

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung („a.a.a. ag“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird durch das deutsche Recht, insbesondere das Aktiengesetz und das Kapitalmarktrecht, die Satzung der a.a.a. ag, die Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat und daneben durch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit sie angewandt werden, bestimmt.

Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die a.a.a. ag dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist. Hierzu zählen unter anderem Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts oder Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst, die der Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossen hat. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt insbesondere die innere Ordnung des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Einberufung von Vorstandssitzungen, das Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Nach der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds besteht der Vorstand der a.a.a. ag seit dem 1. Januar 2010 aus zwei Mitgliedern, namentlich Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Hendryk Sittig. Herr Dr. Sven-G. Rothenberger als Vorstandsvorsitzender ist zuständig für die Ressorts Strategie / Business Development, Finanzen, Administration und Recht, Personal sowie Akquisitionen / Dispositionen. Herr Hendryk Sittig ist zuständig für die Ressorts Asset Management und Risikomanagement. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, abgehalten werden und grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglied ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet. Der Vorstand hat aufgrund der Größe des Gremiums derzeit keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie und stimmt die strategische Ausrichtung der a.a.a. ag regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab. Er sorgt für die Umsetzung der Strategie und erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die a.a.a. ag wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich

der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für a.a.a. ag von grundlegender Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der a.a.a. ag gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung sind der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Werner Uhde, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Günter Rothenberger und Herr Matthias Hünlein. Sie wurden in der Hauptversammlung der a.a.a. ag am 27. August 2007 gewählt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Die Satzung regelt die innere Ordnung des Aufsichtsrats, die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen, das Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Grundsätze der inneren Ordnung des Aufsichtsrats der a.a.a. ag sind auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, die durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht ein anderes bestimmt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Hier- von wird in Einzelfällen aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der Größe des Gremiums derzeit keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand einen Katalog von Rechtsgeschäften von grundlegender Bedeutung bestimmt, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierunter fallen unter anderem die Verabschiedung und Änderung des Jahresbudgets oder des jährlichen Geschäftsplans sowie Mietverträge, Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen, Übernahme von Verbindlichkeiten und Investitionsvorhaben bei Überschreiten der in der Geschäftsordnung festgesetzten Schwellenwerte.

Im Bericht des Aufsichtsrats an die Aktionäre und in der Hauptversammlung berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende jedes Jahr über die Tätigkeit des Aufsichtsrats. Der aktuelle Bericht des Aufsichtsrats ist Teil des Geschäftsberichts, den Sie nach dessen Veröffentlichung auf unserer [Internetseite](#) finden können.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Bei der a.a.a. ag werden keine Unternehmensführungspraktiken angewandt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

a.a.a. ag sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat von a.a.a. ag konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung im Juni 2010 nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgeben:

„Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird durch die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (nachfolgend „a.a.a. ag“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Juni 2009 und der Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 mit den folgenden Abweichungen entsprochen. Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechungserklärung im Juni 2009 bis zum 4. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008.

1. *Ziffer 3.8 Absatz 2 Satz 2: „In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die a.a.a. ag hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder des Aufsichtsrats zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten. Aus dem gleichen Grund wurde zudem hinsichtlich der für den Zeitraum bis zum 4. August 2009 geltenden Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008 nicht der Empfehlung gefolgt, dass im Rahmen einer D&O-Versicherung für den Vorstand ein angemessener Selbstbehalt vereinbart wird. Für die Mitglieder des Vorstands wird fristgerecht ein Selbstbehalt nach den Regelungen im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vereinbart.

2. *Ziffer 4.2.1: „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.“*

Der Vorstand der a.a.a. ag bestand vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus einer Person. Der Aufsichtsrat der a.a.a. ag erachtete es für ausreichend, dass sich der Vorstand der a.a.a. ag für diesen kurzen Zeitraum aus einer Person zusammensetzte. Eine Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder war damit für diesen Zeitraum nicht erforderlich. Seit dem 1. Januar 2010 besteht der Vorstand der a.a.a. ag aus zwei Personen. Es besteht eine Geschäftsordnung, die die Arbeit des Vorstands regelt. Die Geschäftsordnung enthält seit dem 1. Januar 2010 auch Bestimmungen über Ressortzuständigkeiten. Ein Vorstandsvorsitzender ist zu diesem Termin benannt worden.

3. *Ziffer 4.2.3 Absatz 2: „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird für ein zum 1. Januar 2010 bestelltes Vorstandsmitglied nicht gefolgt. Die a.a.a. ag hat mit dem zum 1. Januar 2010 neu bestellten Vorstandsmitglied eine ausschließlich fixe Vergütung vereinbart, weil dies von der a.a.a. ag im Hinblick auf die Situation der a.a.a. ag und die Person des Vorstandsmitglieds für angemessen angesehen wird. Des Weiteren umfasst die Vergütung des anderen Vorstandsmitglieds zwar fixe und variable Vergütungsteile. Der variable Vergütungsteil hängt maßgeblich vom Jahresüberschuss ab. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung positiver wie negativer Entwicklungen erfolgt nicht, weil der Aufsichtsrat die bestehende Regelung auch im Hinblick auf die Vertragslaufzeit bis zum 31. Januar 2011 für angemessen erachtet.

4. *Ziffer 5.3.1 Satz 1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzugswürdig. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

5. *Ziffer 5.3.2 Satz 1 und Satz 2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 4 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Da kein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch keinen Vorsitzenden eines solchen Ausschusses.

6. *Ziffer 5.3.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird aus den unter der vorgenannten Nr. 4 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

7. *Ziffer 5.4.1: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.“*

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgesetzt, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Der a.a.a. ag soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

8. *Ziffer 7.1.2 Satz 3: „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“*

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der a.a.a. ag tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.“

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen nach pflichtgemäßer Prüfung voraussichtlich im April 2011 die jährliche Entsprechenserklärung zu aktualisieren. Nach Abgabe der Erklärung können Sie diese auf unserer [Internetseite](#) finden.

Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der a.a.a. ag finden Sie auf unserer [Internetseite](#). Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis der a.a.a. ag können Sie dem aktuellen Corporate Governance Bericht entnehmen, der in dem aktuellen [Geschäftsbericht](#) enthalten ist.

Frankfurt am Main, im April 2011

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Der Vorstand